

Ausführungsbestimmungen zur Beitragserhebung gemäss Artikel 6 und Anhang 1 der Verbandsstatuten

Grundsatz gemäss Artikel 6 der Statuten:

Die Mitglieder sind nach Massgabe von Anhang 1 der Statuten zur Leistung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Die Beitragshöhe für lizenzpflichtige Fahrzeuge bemisst sich nach der Anzahl der vom Bundesamt für Verkehr (BAV) erteilten Lizenzkopien. Der Zentralvorstand kann einen pauschalen Reservelizenzzug auf dem fakturierten Fahrzeugbeitrag vorsehen. Nicht lizenzpflichtige Fahrzeuge werden mittels Selbstdeklaration dem Verband gemeldet.

Zu melden sind ebenfalls sämtliche Mietfahrzeuge, Fahrzeuge für den temporären Einsatz und Fahrzeuge mit Wechselnummern. Ausgenommen von der Meldepflicht sind Personenwagen der Unternehmen und deren Mitarbeitenden, die nicht dem gewerbsmässigen Transport dienen.

Bei Lizenzpflicht: Die Anzahl gemeldeter Fahrzeuge gemäss Unternehmensverzeichnis des BAV abzüglich einem pauschalen Reservelizenzzug (*beantragt werden dem ZV 10%*).

Ist die Anzahl der Reservelizenzen auch nach Abzug der pauschalen Reservelizenz höher als der effektive Bestand an Fahrzeugen, so ist der Geschäftsstelle der ASTAG in Bern ein Auszug aus der LSVA-Abrechnung, oder ein Versicherungsnachweis, oder der Nachweis der immatrikulierten Fahrzeuge des Strassenverkehrsamts einzureichen.

Keine Lizenzpflicht: Selbstdeklaration aufgrund der Angaben des Mitglieds.

Fahrzeuge für die Güterbeförderung

Fahrzeugkategorien ab 3,5 t, inkl. Lieferwagen mit Anhänger	Lizenzpflichtig: Gewerbsmässige Güterbeförderung	Nicht lizenzpflichtig: <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, die Güter ausschliesslich zur Erbringung der von ihnen angebotenen und über den Transport hinausgehenden Dienstleistungen befördern (nicht transportorientierte Tätigkeit) • Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h • Schneeräumung • Arbeitsfahrzeuge (blaue Kontrollschilder) • Ausnahmefahrzeuge (braune Kontrollschilder) • Weitere Fahrzeugkategorien: Gemäss Anhang 4 LVA
Fahrzeugkategorien ab 2,5 bis 3,5 t, ohne Anhänger	Lizenzpflichtig: Grenzüberschreitende Güterbeförderung	Nicht lizenzpflichtig: Ausschliesslich Güterbeförderung im Inland
Erhebungsmethode:	Unternehmensverzeichnis BAV	Selbstdeklaration

Fahrzeuge für die Personenbeförderung

	Lizenzpflichtig: Gewerbsmässige Personenbeförderung mit mehr als 9 Sitzplätzen inkl. Fahrer <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftswagen (Car) • Kleinbusse 	Nicht lizenzpflichtig: Gewerbsmässige Personenbeförderung mit höchstens 9 Sitzplätzen inkl. Fahrer <ul style="list-style-type: none"> • Personenwagen (Taxi) • Schwere Personenwagen (Limousinen)
Erhebungsmethode:	Unternehmensverzeichnis BAV	Selbstdeklaration

